

Der Schutz des Stadtbildes.

Von Dr. Ing. Emerich Forbáth.

Budapest, 14. August.

Die städtischen Bauordnungen hatten im Anfang die Aufgabe, das Bauen innerhalb des Stadtgebietes vom Standpunkte des öffentlichen Rechts, sowie der feuerpolizeilichen und konstruktiven Sicherheit zu regeln. Mit der fortschreitenden Entwicklung der dichten städtischen Bebauung und ihrer augenscheinlichen hygienischen Nachteile erstreckte sich die Aufmerksamkeit der städtischen Bauordnungen immer mehr auch auf die Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege. Eine Einflusnahme auf die ästhetische Ausbildung der einzelnen Bauten, sowie des allgemeinen Stadtbildes war jedoch in den Bauordnungen der Städte lange Zeit nicht enthalten und fehlt auch heute noch in vielen solchen Bauordnungen.

Die Folge dieses Mangels machte sich sowohl im Auslande als auch bei uns in Budapest in sehr nachteiliger Weise geltend. Die einheitliche, in ästhetischer Harmonie erfolgte Bebauung einzelner Straßen und Plätze, die so mancher Stadt des Mittelalters ihr eigenartiges und in ästhetischer Hinsicht geradezu wohlthuendes Aeußere verleiht, fehlt in den modernen Städten fast überall. Die Unkenntnis und Geschmacklosigkeit des einzelnen Bauenden konnte und kann sich in unseren Städten gegenüber den ästhetischen Anforderungen des allgemeinen Stadtbildes in der rücksichtslosesten Weise geltend machen, und mancher ehemals schöne Platz und Straßenzug verbannt diesem Umstande seine heutige verunstaltete Gestalt.

Auch der Schutz der landschaftlichen Schönheiten der Städte ist bei solchem Stande der Dinge dem Zufall und dem guten Willen der einzelnen Bauenden preisgegeben. Dieser Schutzlosigkeit ist bei uns in Budapest bereits ein großer Teil der natürlichen Schönheit des Ofner Bauungsgebietes zum Opfer gefallen. Am Fuße der schönsten Ofner Hügel streben geschmacklose, fünf Stock hohe Massenmiete Häuser in die Höhe, den Ausblick auf das freundliche Grün dieser Hügel vollständig versperrend, und luft- und lichtlose, von hohen Häusern umgrenzte enge Gassen sieht man dort, wo vor ganz kurzer Zeit noch ebenerdige Häuser innerhalb großer Gärten gestanden haben.

Durch das Aufheben aller ästhetischen Anforderungen in den städtischen Bauordnungen ist auf diese Weise so mancher Schaden verursacht worden, der vollständig überhaupt nie mehr gutzumachen sein wird. Um aber wenigstens für die Zukunft diese Verunstaltungen gegen die Schönheit des Stadtbildes unmöglich zu machen, ist man im Auslande immer mehr dazu übergegangen, in den städtischen Bauordnungen außer den obgenannten Aufgaben auch den ästhetischen Schutz der Städte auf eine wirksame Weise zu sichern in richtiger Erkenntnis dessen, daß die Schönheit der Städte ein Kapital bedeutet, das nicht leichtsinnig verschwendet werden darf, wenn nicht

aufser den unmittelbaren ästhetischen Schädigungen auch wirtschaftliche Nachteile erwachsen sollen, die sich hauptsächlich dadurch fühlbar machen, daß die Schönheit der Städte nicht nur die Anhänglichkeit der einheimischen Bevölkerung an ihre Heimatstadt fördert, sondern auch einen Haupthebel zur wirksamen Hebung des Fremdenverkehrs bedeutet.

Am radikalsten wurde die Frage des ästhetischen Schutzes der Städte in Preußen gelöst, wo im Jahre 1907 ein Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und Landschaftsbildern erbracht wurde, dessen erster Paragraph dahin lautet, daß die Bauerlaubnis für die Ausführung von neuen Bauten oder baulichen Veränderungen an bestehenden Bauten zu verweigern ist, wenn hiedurch einzelne Straßen oder Plätze, oder aber das gesamte Ortsbild gröblich entstellt werden würde. Wir haben es hier also mit einem direkten Verbot solcher Baulichkeiten zu tun, die in ästhetischer Hinsicht bedenklich erscheinen. Das Gesetz erteilt weiter den preussischen Gemeinden das Recht, auf Grund eigener Ortsstatuten bei gewissen Straßen und Plätzen von historischer oder künstlerischer Wichtigkeit die Erlaubnis für Bauten und Veränderungen zu verweigern, wenn diese mit der besonderen Eigenart des Ortes oder Straßensbildes in Widerspruch stehen.

Durch diese Bestimmungen wird der Behörde zweifellos ein weitgehender Einfluß auf die ästhetische Ausbildung der Gebäude gestattet. Um einen Mißbrauch mit diesem Einfluß zu verhindern, ist die Zuziehung von künstlerischen Sachverständigen vorgesehen, die dem Ueberhandnehmen einer Beschränkung der wirklich künstlerischen Tätigkeit das Gegengewicht bieten soll.

Eine ganze Reihe deutscher Städte hat bereits von dem durch dieses Gesetz verliehenen Rechte Gebrauch gemacht und eigene Ortsstatuten zum künstlerischen Schutze des Stadtbildes beschlossen. Aus Preußen, beziehungsweise aus Deutschland hat diese Bewegung zum Schutze des Stadtbildes in letzter Zeit auch auf Oesterreich hinübergereift. Die Stadt Wien hatte unter dem Mangel ihrer veralteten Bauordnung in künstlerischer Hinsicht auch manches zu leiden. Die seit mehreren Jahren zur Beratung stehende und nunmehr in kurzer Zeit in Kraft erwachsende neue Bauordnung für die Stadt Wien beschäftigt sich demgemäß ebenfalls in sehr eingehender Weise mit der Frage des künstlerischen Schutzes des Stadtbildes.

Die neue Bauordnung für die Stadt Wien bestimmt in ihrem § 2, daß durch einen Generalregulierungs- und Bebauungsplan jene Bau- und Naturdenkmale und Teile des Stadtbildes, deren Erhaltung aus künstlerischen, geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt, in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen sind, um diese Denkmäler vor willkürlicher Veränderung oder Verunstaltung zu schützen. Dergleichen hat der Generalregulierungs- und Bebauungsplan auf die besondere architektonische Ausgestaltung von Plätzen und Straßensfronten, die auf das Stadtbild von wesentlichem Einfluß sind, dann von Gebäuden in der Umgebung der vorhin angeführten Bau- und Naturdenkmale besonderes Gewicht zu legen.

Im § 32 bestimmt die neue Bauordnung der Stadt Wien, daß an öffentlichen Verkehrsflächen weder solche Gebäude errichtet, noch an bestehenden Gebäuden solche Veränderungen vorgenommen werden dürfen, die nach der — erforderlichenfalls unter Anhörung von besonderen Sachverständigen getroffenen — Entscheidung der Baubehörde die Straße oder den Platz verunstalten, oder die dem durch besondere Vorschriften gegebenen oder aus ortsgeschichtlichen Gründen der Erhaltung wertigen Charakter des Stadtbildes widersprechen würden. Auch hier finden wir demnach ein kategorisches Verbot solcher baulichen Ausführungen, die der ästhetischen Gesamtwirkung

des Stadtbildes abträglich wären. Auch erteilt dieser Paragraph der Gemeinde das Recht, für einzelne Straßen oder Plätze oder Teile von solchen an die zu errichtenden Gebäude höhere architektonische Anforderungen zu stellen, um dem Straßensbilde einen einheitlichen Charakter zu geben oder diesen zu erhalten.

§ 103 der neuen Wiener Bauordnung bestimmt, daß zur Beratung der Gemeinde und der Baubehörde in allen jenen Angelegenheiten der neuen Bauordnung, bei denen künstlerische Fragen von Wichtigkeit zu berücksichtigen sind, ein aus hiezu geeigneten bildenden Künstlern, sowie aus Vertretern der Gemeinde und der Baubehörde bestehender Kunstbeirat berufen werden kann, dessen Statut vom Gemeinderat bestimmt und dessen Mitglieder vom Gemeinderat gewählt werden. Die Zahl der dem Künstlerstande angehörig Mitglieder dieses Beirates muß mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl des festgesetzten Mitgliederstandes betragen.

Die Frage des gesetzlichen Schutzes des Stadtbildes ist auch für Budapest im höchsten Grade aktuell. Nicht nur deshalb, weil gerade bei uns sowohl gegen die bauliche, als auch gegen die landschaftliche Schönheit der Stadt sehr viel gesündigt worden ist und noch fortwährend gesündigt wird, sondern hauptsächlich deshalb, weil auch bei uns die neue Bearbeitung der Bauordnung seit Jahren betrieben und allem Anscheine nach demnächst endlich fertiggestellt werden wird. Der zur Neubearbeitung der Bauordnung zuständige hauptstädtische Baurat hat den Entwurf der neuen Bauordnung bereits vor längerer Zeit fertiggestellt und der Stadt zur Aeußerung überfandt. Die Stadt hat ihre Bemerkungen zu diesem Entwurf bereits Ende des Jahres 1910 zusammengestellt und dem Baurat übermittelt. Seither finden ununterbrochen Verhandlungen über die endgültige Textierung dieses für die zukünftige bauliche Entwicklung der Stadt grundlegenden Statuts statt, das, wie verlautet, zu Beginn des nächsten Jahres endgültig festgestellt und in Rechtskraft erwachsen soll. Es ist daher noch immer an der Zeit, etwaige mangelhafte Bestimmungen des Entwurfs zu ergänzen.

Eine genaue Durchsicht des Entwurfs für die neue Bauordnung der Haupt- und Residenzstadt zeigt nun, daß sich auch diese neue Bauordnung in bezug auf die ästhetische Ausbildung der Baulichkeiten auf den Inhalt des § 160 beschränkt, welcher dahin lautet, daß bei den Bauten innerhalb der Stadt außer den sonstigen Bestimmungen der Bauordnung auch der entsprechenden äußeren Ausbildung Beachtung zu schenken ist. Außerdem enthält der Entwurf die Bestimmung, daß für solche Baulichkeiten, welche das äußere Bild der Stadt zu verderben geeignet wären, die Bauerlaubnis verweigert werden kann.

Von diesen beiden Bestimmungen ist eigentlich nur die zweite von Belang, da diese der Behörde die Handhabe bietet, solche Bauten, die das Stadtbild zu verunstalten geeignet wären, unmöglich zu machen.

Hinter den angeführten ausländischen Beispielen bleibt diese Bestimmung der in Aussicht genommenen neuen Bauordnung für Budapest meilenweit zurück. Wir haben gesehen, daß dort die Verhinderung verunstaltender Gebäude nicht dem freien Ermessen der Behörden überlassen, sondern diesen gesetzlich vorgeschrieben wird. In das freie Ermessen der einzelnen Städte wird nur die Erlassung solcher Ortsstatuten gestellt, die gewisse verschärfte Vorschriften in bezug auf die ästhetische Ausbildung von Baulichkeiten an exponierteren Stellen der Stadt betreffen. Die Verhinderung der Verunstaltung der Städte wird jedoch den Behörden zur gesetzlichen Pflicht gemacht.

Die künstlerische und natürliche Schönheit der Stadt Budapest zu erhalten und zu fördern muß uns eine ebenso ernste Pflicht sein, wie nur irgendeiner Stadt des Auslandes. Um dieses Ziel zu erreichen, genügt die in Aussicht genommene fakultative Bestimmung der neuen Bauordnung in keiner Weise. Auch die neue Bauordnung für Budapest muß kategorische Vorschriften enthalten, die so

Krasse Mißbräuche bei der ästhetischen Ausbildung einzelner Bauten, wie sie in letzter Zeit wiederholt vorgekommen sind, mit der Kraft des Gesetzes ein für allemal unmöglich machen.

Lokalnachrichten.

(Alexander Péterfy †) Heute vormittags wurde der Gründer des Götivösfonds, der pensionierte Professor am pädagogischen Institut, königlicher Rat Alexander Péterfy